

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 17.02.2020

Drucksache Nr. 094/2020 öffentlich

Betreuungsrecht; Vorstellung der Betreuungsvereine SKM und SKF sowie der Betreuungsbehörde

Anlagen: keine

Gäste:

**Doris Borchert, Geschäftsführerin Sozialdienst katholischer Frauen (SKF),
Christian Müller-Heidt, Geschäftsführer Sozialdienst katholischer Männer (SKM)**

Sachverhalt:

Am 01.01.1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Kraft. Für die kommunale Arbeit bedeutete dieses Gesetz einen tiefen Einschnitt. Bis zum 31.12.1991 galt das Vormundschaftsrecht für Volljährige. Die Einrichtung der Vormundschaft hatte eine vollständige Entmündigung des Betroffenen zur Folge. Alle Rechte des Betroffenen wurden auf den Vormund übertragen. Die Betroffenen waren geschäftsunfähig. Die Betroffenen konnten also keinerlei Rechtsgeschäfte abschließen oder andere Aufgaben selbst erledigen. Auf die vorhandenen Fähigkeiten des Einzelnen wurde im Vormundschaftsrecht keine Rücksicht genommen. Der Eingriff in die Rechte der Betroffenen war enorm. Die Vormundschaft wurde abgeschafft und durch die Betreuung ersetzt.

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Betreuungsrechts finden sich in den §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Im Gegensatz zum Vormundschaftsrecht für Volljährige stehen im Betreuungsrecht (ab 01.01.1992) die Wünsche des Betroffenen grundsätzlich im Vordergrund, sofern der Betreute keinen Schaden hierdurch nimmt. Die Betreuten bleiben grundsätzlich weiterhin geschäftsfähig. Ein bestellter Betreuer soll den Betreuten in rechtlichen Angelegenheiten vertreten, die er aufgrund psychischer, seelischer oder körperlicher Behinderung nicht mehr selbst erledigen kann. Außerhalb des Bereichs von rechtlich zu besorgenden Angelegenheiten handelt der Betroffene uneingeschränkt eigenständig und eigenverantwortlich. Ein rechtlicher Betreuer ersetzt jedoch nicht die soziale Betreuung der Person. Er soll diese je nach Bedarf vermitteln und organisieren.

Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gegen den freien Willen des Volljährigen ist nicht möglich (§ 1896 Abs. 1a BGB), sofern eine Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die Rechtliche Betreuung muss darüber hinaus erforderlich sein, d.h. andere Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden oder greifen nicht (§ 1896 Abs. 2 BGB). Eine andere Hilfe kann z.B. eine vorhandene Vorsorgevollmacht sein (Erforderlichkeitsgrundsatz).

Die rechtliche Betreuung soll bevorzugt als Ehrenamt geführt werden. Ist eine ehrenamtliche Person nicht bereit die Betreuung zu übernehmen oder ist der Betreuungsfall zu komplex, wird entweder ein Vereinsbetreuer eines Betreuungsvereins oder ein Berufsbetreuer vom Betreuungsgericht bestellt.

1. Verfahren im Betreuungsrecht

Eine Rechtliche Betreuung kann von jeder natürlichen oder juristischen Person für jede natürliche Person beim Amtsgericht, Abteilung Betreuungsgericht, angeregt bzw. beantragt werden.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene zum Zeitpunkt des Betreuungsverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Schwarzwald-Baar-Kreis gibt es das Betreuungsgericht Villingen-Schwenningen sowie Donaueschingen.

Nach Eingang der Betreuungsanregung beim Betreuungsgericht, klärt dieses den Sachverhalt unter Einbezug von Sachverständigen sowie der Betreuungsbehörde (siehe 2.) auf. Die Betreuungsbehörde erhält einen Auftrag des Gerichts. Die Betreuungsbehörde überprüft daraufhin die tatsächliche Situation. Neben Telefonaten und persönlichen Gesprächen mit dem Betroffenen, Familienangehörigen, Bekannten werden auch Hausbesuche durchgeführt. Ziel des Ermittlungsauftrags ist es, herauszufinden ob eine Betreuung erforderlich ist und falls ja, wer diese Betreuung übernimmt.

Die Erforderlichkeit einer Betreuung ist hinfällig, wenn z.B. eine ausreichende Vorsorgevollmacht vorliegt oder lediglich die tägliche Pflege durch einen Sozialdienst eingerichtet wird und der Betroffene ansonsten alles selbst regeln kann.

Wird die Erforderlichkeit einer Betreuung zumindest in einigen Aufgabenkreisen bejaht, ist die Aufgabe der Betreuungsbehörde, einen geeigneten Betreuer zu finden und die notwendigen Aufgabenkreise zu empfehlen. Es gilt hier der Grundsatz „Ehrenamt vor Berufsbetreuung“. Steht kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung oder ist kein ehrenamtlicher Betreuer hierfür geeignet, wird in der Regel ein geeigneter Berufsbetreuer für die Betreuung nach Rücksprache mit diesem dem Gericht vorgeschlagen.

Im Hinblick auf die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern sind die Betreuungsvereine SKM - Sozialdienst katholischer Männer (siehe 3. a)) und SkF - Sozialdienst katholischer Frauen (siehe 3. b)), welche für diese Querschnittsarbeit von Land und

Landkreis mitfinanziert werden, Partner der Betreuungsbehörde. Den Betreuungsvereinen kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Sie sollen gut motivierte und informierte Betreuungspersonen in möglichst großer Zahl für die Anforderungen der Betreuungsarbeit finden, ausbilden und fortbilden.

Die Geeignetheit von ehrenamtlichen Betreuern wird in der Regel im Rahmen des konkreten gerichtlichen Einzelfallauftrags ermittelt. Die Geeignetheit von Berufsbetreuern wird von der Betreuungsbehörde im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens überprüft.

Die Stellungnahme bzw. der Sozialbericht der Betreuungsbehörde geht dann mit dem Betreuervorschlag an das Betreuungsgericht.

Das Betreuungsgericht bewertet die Empfehlung der Betreuungsbehörde und unternimmt ggf. eine weitere Sachaufklärung durch Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen. Vor einer Betreuerbestellung ist der Betroffene selbst zu hören. Unterbleibt die Anhörung ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Kommt das Betreuungsgericht zur Auffassung, dass eine Betreuung erforderlich ist, so wird ein Betreuer mit den notwendigen Aufgabenkreisen bestellt.

2. Aufgaben der Betreuungsbehörde mit Zahlen, Daten, Fakten

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sind in den §§ 4 ff Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt.

- Information und Beratung über betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und andere Hilfen
- Öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (nicht Patientenverfügungen!)
- Einzelfallberatung der betroffenen Personen
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Organisieren von Fortbildungsangeboten für Betreuer
- Unterstützung des Betreuungsgerichts
 - Die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung
 - Die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält
 - Die Gewinnung geeigneter Betreuer

Durch mehrere Gesetzesänderungen in den letzten 28 Jahren haben sich sowohl der Aufgabenzuschnitt als auch die Kompetenzen der Betreuungsbehörde verändert und erweitert. Zuletzt erfolgte dies durch das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden. Seither sind die Betreuungsgerichte nach dem Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 279 Abs. 2 FamFG) verpflichtet, die zuständige Betreuungsbehörde vor der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts obligatorisch anzuhören. Die Betreuungsbehörde ist in nahezu 100 % der Neuverfahren involviert.

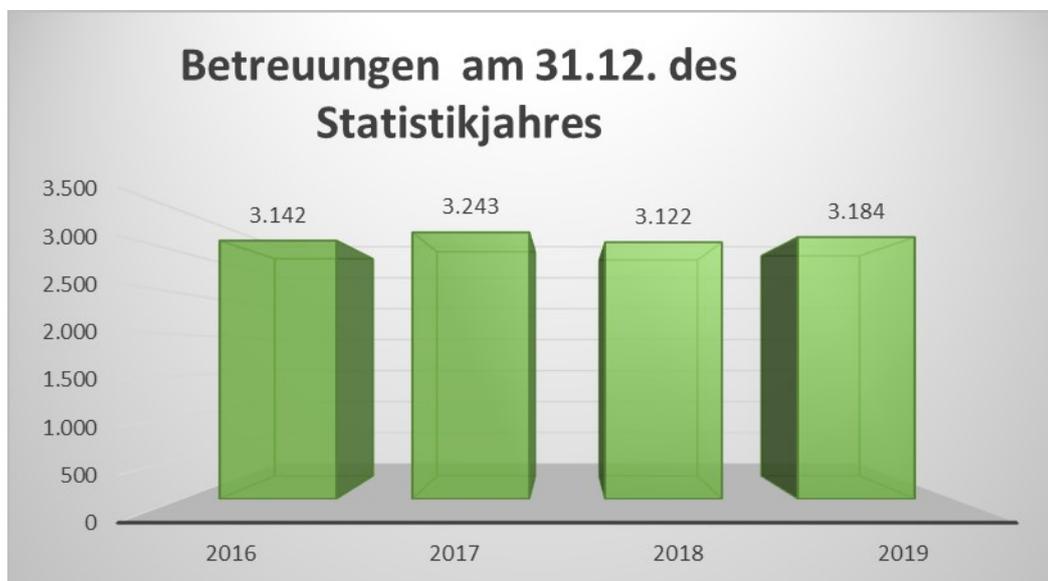
Der Landkreis hat auf diesen Aufgabenzuwachs mit Personalaufstockungen nach und nach bedarfsgerecht reagiert. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde werden derzeit von vier SachbearbeiterInnen in Vollzeit, von einem Sekretariat sowie vom Sachgebietsleiter anteilig erledigt.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Aufgaben haben der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) „Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden“, „Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht“ und „Empfehlungen zur Vermittlung anderer Hilfen als neue Aufgabe der Betreuungsbehörde“ erstellt. Diese wurden zuletzt 2014 und 2015 überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst (siehe Empfehlungen zum Betreuungsrecht, Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 126, 4. Auflage, Mai 2015). Bundesweit orientieren sich die Betreuungsbehörden an diesen Anforderungsprofilen. Dies gilt auch für den Schwarzwald-Baar-Kreis. Auch die Personalbemessung wurde danach vorgenommen.

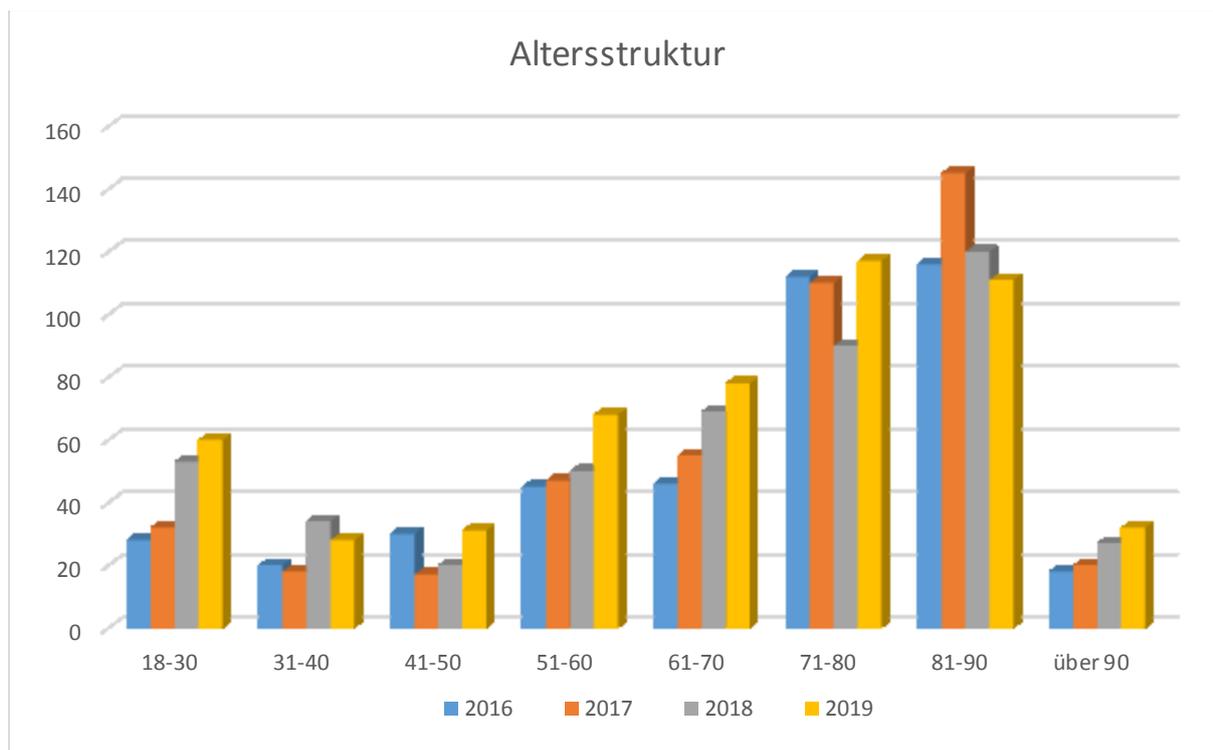
Statistik

Jährlich werden dem Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) als überörtlicher Betreuungsbehörde die wesentlichen Daten übermittelt. Aus den letzten Jahren der Statistik ist die Entwicklung zu sehen.

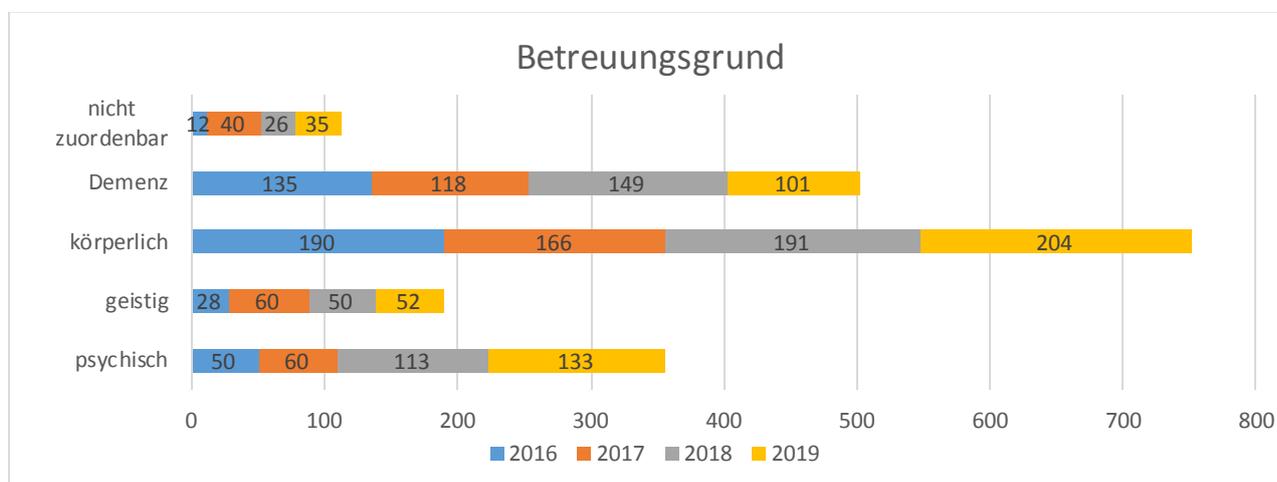
Im Schwarzwald-Baar-Kreis bestehen über 3.000 Betreuungen.



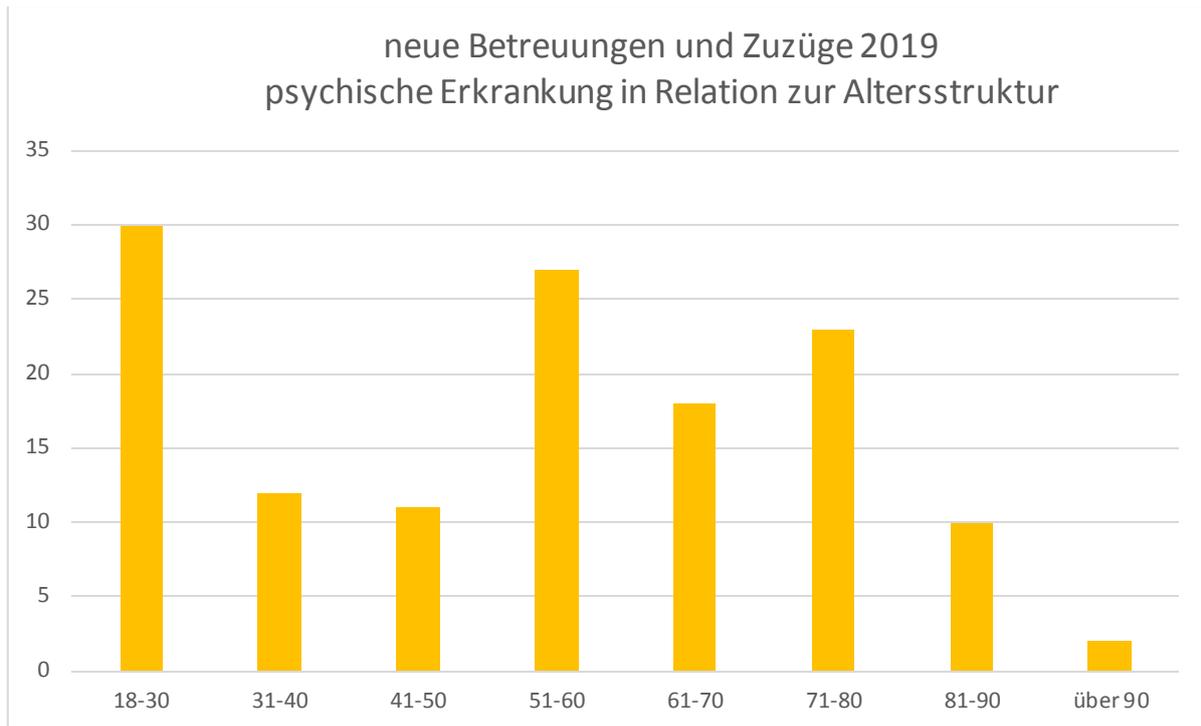
Die Altersstruktur der betreuten Personen im Schwarzwald-Baar-Kreis sieht folgendermaßen aus.



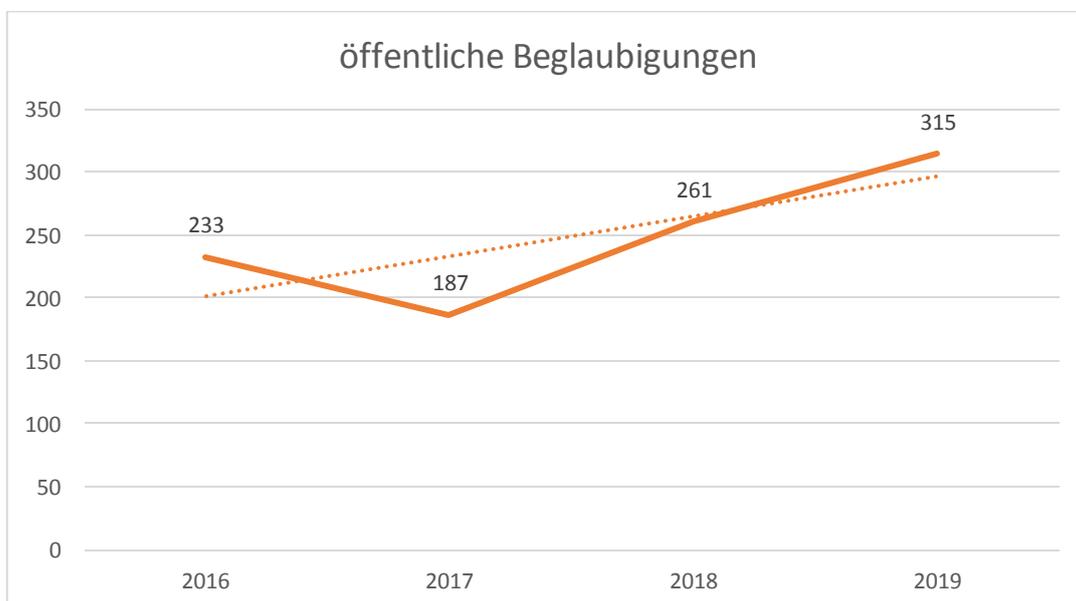
Auffällig ist die Entwicklung in der Altersstruktur der 18 – 30 Jährigen, 51 – 60 Jährigen sowie der 61 – 70 Jährigen. Hier ist ein stetiger Zuwachs an Betreuungen zu verzeichnen.



Für das Jahr 2019 wurden für die neu eingerichteten Betreuungen sowie die Zuzüge im Bereich der psychischen Erkrankung in der jeweiligen Altersstruktur in Kombination ausgewertet. Die Entwicklung der oben beschriebenen Fallproblematiken wird beispielhaft konstatiert. Es ist eindeutig zu erkennen, dass die Betreuungen aufgrund psychischer Erkrankungen deutlich zunehmen. Dies ist eine Entwicklung, die in vielen Rechtsgebieten festzustellen ist.



Die öffentlichen Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten sowie Betreuungsverfügungen steigen stetig an. Die Entwicklung der Beratungsgespräche im Vorfeld zu öffentlichen Beglaubigungen ist ebenfalls ansteigend.



Weitere Informationen zur Arbeit der Betreuungsbehörde können Sie aus der beige-fügten Tabelle entnehmen.

Statistikjahr		2016	2017	2018	2019
Einwohner	am 31.12. des Statistikvorjahres	209.648	210.084	211.207	212.381
Betreuungen	am 31.12. des Statistikjahres	3.142	3.243	3.122	3.184
Zuzug		50	71	66	78
Neu eingerichtete Betreuungen		415	444	463	447
abgelehnte Betreuungen		210	124	135	96
beendete Betreuungen		217	414	469	463
	Wegfall der Voraussetzungen	64	61	78	88
	Wegzug	30	42	66	84
	Tod	123	311	325	291
Altersstruktur					
	18-30	28	32	53	60
	31-40	20	18	34	28
	41-50	30	17	20	31
	51-60	45	47	50	68
	61-70	46	55	69	78
	71-80	112	110	90	117
	81-90	116	145	120	111
	über 90	18	20	27	32
Betreuungsgrund					
	psychisch	50	60	113	133
	geistig	28	60	50	52
	körperlich	190	166	191	204
	Demenz	135	118	149	101
	nicht zuordenbar	12	40	26	35
Vorführung zur Untersuchung		2	2	1	1
Zuführung zur Unterbringung		1	0	1	3
öffentliche Beglaubigungen		233	187	261	315

3. Betreuungsvereine

Neben den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden stellen die Betreuungsvereine eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Über das Führen von Betreuungen hinaus werden ihnen vom Gesetzgeber wichtige Aufgaben zugewiesen. Den Betreuungsvereinen obliegt damit die wichtige Funktion, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken, indem sie ehrenamtliche Betreuer gewinnen, einführen, fortbilden, unterstützen und beraten.

Auch im Bereich der Vorsorge und Betreuungsvermeidung übernehmen sie eine wichtige Rolle, indem sie über vorsorgende Möglichkeiten informieren sowie beraten. Auch werden Bevollmächtigte beraten und unterstützt. Betreuungsvereine bieten zudem in der Regel berufliche Betreuungsleistungen an, ohne dass dies eine ausdrückliche Anerkennungsvoraussetzung wäre. Betreuungsvereine verknüpfen somit professionelle und ehrenamtliche Betreuung.

Jeder anerkannte Betreuungsverein hat den gesamten gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkatalog wahrzunehmen. Die BetreuerInnen werden vom Gericht für bestimmte Aufgabenkreise bestellt. Als persönlicher Ansprechpartner und Interessenvertreter des Betreuten erledigen sie z.B. Behördenangelegenheiten, suchen einen Heimplatz, verwalten das Vermögen, organisieren ambulante Dienste, halten Kontakte zu wichtigen Personen und treffen notwendige Entscheidungen bei medizinischen Maßnahmen.

Die beiden Betreuungsvereine im Schwarzwald-Baar-Kreis haben sich bzgl. der Einzugsgebiete im Schwarzwald-Baar-Kreis abgesprochen. Der SkF ist für das Stadtgebiet Villingen-Schwenningen, teilweise für Bad Dürkheim und Königfeld zuständig. Die restlichen Städte und Gemeinden werden über den SKM abgedeckt. Die durch die Familiengerichte eingerichteten Betreuungen für Erwachsene nehmen kontinuierlich zu. Soweit keine geeigneten Betreuer gefunden werden können, obliegt diese Aufgabe dem Landkreis als zuständige Betreuungsbehörde. In erster Linie soll diese Aufgabe aber von Ehrenamtlichen übernommen werden. Das Land fördert deshalb Strukturen (i.d.R. Betreuungsvereine), die geeignete Ehrenamtliche anwerben, begleiten und fortbilden. Diese Landesförderung können nur Betreuungsvereine erhalten, nicht aber der Landkreis selbst. Dabei wird erwartet, dass der Landkreis mindestens eine Förderung in gleicher Höhe erbringt wie das Land. Die Landesförderung orientiert sich immer auch am Bedarf bzw. der Anzahl der Betreuer und Betreuten.

a) Sozialdienst katholischer Männer – SKM: Zahlen, Daten, Fakten

Der SKM Schwarzwald-Baar mit Sitz in Donaueschingen ist ein katholischer Verein für soziale Dienste. Er ist ein eingetragener Verein und ist Mitglied des SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in der Erzdiözese Freiburg. Vereinsvorsitzender ist Josef Vogt und Geschäftsführer Christian Müller-Heidt.

Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter übernehmen im SKM Schwarzwald-Baar die Aufgaben der rechtlichen Betreuung. Der Verein wird durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-

Württemberg sowie aus Kreismitteln i.H.v 75.000,- € unterstützt. Seit dem Jahr 2000 erhielt der Betreuungsverein SKM für seine Arbeit jährlich einen vertraglich abgesicherten Zuschuss. Dieser wurde im Jahr 2017 von 58.800 € stufenweise auf 75.000,- € erhöht, weil die Vereinsfinanzen davor jahrelang aufgrund der Personalkostenentwicklung defizitär waren. Eine Aufgabenübernahme durch die Verwaltung käme den Landkreis teurer.

Der SKM führt Betreuungen durch die beruflichen MitarbeiterInnen. Er ist in der Gewinnung, fachlichen Beratung, Begleitung und Weiterbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern tätig. Dazu finden zwei Einsteiger-schulungen pro Jahr mit je 8 Schulungsstunden statt. Hier werden die rechtlichen und psychosozialen Grundlagen der Betreuertätigkeit vermittelt.

Zum Aufgabenfeld gehört auch die Beratung und Unterstützung von Angehörigen, die eine Betreuung für ein Familienmitglied übernommen haben oder übernehmen wollen sowie die Informationen über Betreuungsvollmacht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Zu Letzterem gibt es jährlich 5 – 8 Vorträge.

Regelmäßig finden mindestens zweimal jährlich Fortbildungen in Gemeinschaft mit der Betreuungsbehörde und dem SkF in Kooperation mit den Betreuungsrichtern statt. Im Kern geht es hier um rechtliche Fragen, die in der Betreuungsarbeit anfallen. Zu denken ist insbesondere an die Bereiche der Vermögenssorge, der Gesundheitsvorsorge und sozialhilferechtliche Fragen. Darüber hinaus findet beim SKM einmal pro Jahr zusätzlich eine Fortbildung im persönlichkeitsbildenden Bereich statt, mit entsprechenden Referenten weiterer Fachbereiche. Zusätzlich eröffnet der SKM für die Ehrenamtlichen auch die Fortbildungen des KVJS und übernimmt die anfallenden Kosten.

Der SKM hat fünf Ortsgruppen im Landkreis gebildet (Blumberg, Donaueschingen, Villingen-Schwenningen, St. Georgen und Furtwangen). Dabei trifft sich jede Gruppe zweimal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch, in dem auch fortbildende Themen rund um die Betreuung besprochen werden.

Die Betreuer/innen selbst erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 399,- Euro sowie vollen Versicherungsschutz über die Vereinsmitgliedschaft.

Statistik SKM

Statistikjahr (Stand 31.12.)	2016	2017	2018	2019
Vereinsbetreuungen	38	39	39	46
Ehrenamtliche Betreuungen	133	128	120	131
Ehrenamtliche Betreuer	142	138	134	132
Zuwendungen Landkreis	58.000,- €	66.900,- €	75.000,- €	75.000,- €
Zuwendungen Land	31.350,- €	28.890,- €	28.250,- €	30.280,- €
Eigenmittel SKM	72.755,- €	75.734,- €	84.828,- €	83.680,- €

b) Sozialdienst katholischer Frauen – SkF: Zahlen, Daten, Fakten

Der Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF) ist ein Frauenfachverband des Deutschen Caritasverbandes mit Sitz in Dortmund. Der SkF hat insgesamt 138 Ortsvereine mit ca. 10.000 Mitgliedern, 9.000 Ehrenamtlichen und ca. 6500 beruflichen Mitarbeiterinnen. Der SkF Villingen ist Mitglied des Gesamtverbandes und unterhält einen staatlich anerkannten Betreuungsverein in Villingen-Schwenningen. Die Arbeit des SkF Villingen wird wesentlich getragen durch die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vorsitzende ist Elisabeth Richstein und Geschäftsführerin Doris Borchert.

Der Verein wird durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg sowie aus Kreismitteln i.H.v. 20.800,- € unterstützt.

Im Rahmen einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung bezuschusst der Landkreis schon seit vielen Jahren den Betreuungsverein SkF. Bis zum Jahr 2012 erhielt der SkF einen Zuschuss i.H.v. 12.800 €. 2013 wurde der Zuschuss auf 20.800,- € angehoben.

Der SkF führt ebenfalls Betreuungen durch die beruflichen Mitarbeiterinnen. Er ist in der Gewinnung, fachlichen Beratung, Begleitung und Weiterbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern tätig. Zum Aufgabenfeld gehört auch die Beratung und Unterstützung von Angehörigen, die eine Betreuung für ein Familienmitglied übernommen haben oder übernehmen wollen sowie die Informationen über Betreuungsvollmacht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Die Betreuer/innen selbst erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 399,- Euro sowie vollen Versicherungsschutz über die Vereinsmitgliedschaft.

Statistik SkF

Statistikjahr (Stand 31.12.)	2016	2017	2018	2019
Vereinsbetreuungen	39	36	33	36
Ehrenamtliche Betreuungen	82	87	83	77
Ehrenamtliche Betreuer	56	60	55	50
Infoveranstaltung Vorsorgevollmacht	7	5	8	10
Teilnehmer Infoveranstaltung Vorsorgevollmacht	145	124	223	171
Veranstaltungen für Ehrenamtliche	12	12	5	7
Einzelberatung für Ehrenamtliche	69	46	50	43
Beratung Bevollmächtigte(r)	10	16	29	27
Einzelberatung Vorsorgevollmacht	26	30	20	46
Zuwendungen Landkreis	20.800,- €	20.800,- €	20.800,- €	20.800,- €
Zuwendungen Land	23.900,- €	23.200,- €	25.400,- €	19.800,- €
Eigenmittel SkF	26.007,61 €	41.704,22 €	47.972,62 €	*

* Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum 01.07.2014 trat das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (BGBl 2013, Teil 1, Nr. 53, S. 3393 ff.) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden durch Änderungen im Verfahrensrecht und Änderungen im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde (Betreuungsstelle) sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren gestärkt.

Da die Betreuungsbehörde seitdem in nahezu allen Betreuungsverfahren zu beteiligen ist, stieg die Zahl der durchzuführenden Sachverhaltsermittlungen aber auch die Zahl der Beratungsanfragen zu Vollmachten und die Zahl der Beglaubigungen stetig an. Die anfallenden zusätzlichen Tätigkeiten erforderte eine stetige Personalanpassung.

Lange Zeit gab es in Deutschland keine Anpassung der Finanzierung durch die Bundesregierung an die steigenden Tariflöhne oder wachsende Sach- und Fahrtkosten. Das wurde im Vorjahr korrigiert, indem der Bundestag beschlossen hat, die Vergütung für hauptamtliche Betreuer erstmals seit 2005 um 17 % anzuheben. Noch immer wird dies aber von den Fachleuten als zu niedrig eingestuft, da schon alleine die Inflation seit 2005 diese Erhöhung übersteigt.

Dennoch ist festzustellen, dass es immer schwieriger wird, ausreichend Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer zu finden. Immer weniger Menschen interessieren sich für den Beruf des Betreuers. Die Arbeit eines Betreuers wird immer aufwändiger. So hat auch das BTHG nicht unbedingt dazu beigetragen, die Arbeit zu vereinfachen. Oft müssen sozialrechtliche Angelegenheiten geregelt werden, die so komplex sind, dass Laien dies kaum leisten können. Auch werden die Fälle selbst immer schwieriger, z.B. aufgrund psychischer Erkrankungen, so dass oft eine Professionalisierung der Betreuung notwendig wird. Dies kann noch zum großen Problem für die Verwaltung werden, denn diese hat den Sicherstellungsauftrag und muss, wenn nicht genügend Betreuer vorhanden sind, selbst die Betreuungen führen. Noch kann dies im Schwarzwald-Baar-Kreis vermieden werden. In anderen Landkreisen sieht es dagegen schon etwas schlechter aus.

Die Kooperation im Landkreis zwischen Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen ist gut. Es müssen gemeinsam weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, um die Betreuungsarbeit im Landkreis sicherzustellen. Dazu wird es darauf ankommen, vor Ort förderliche Unterstützungsangebote vorzuhalten, die Ehrenamtliche motivieren, ggf. auch nach der Konfrontation mit ersten Problemen, die verantwortungsvolle Aufgabe einer rechtlichen Betreuung oder einer Bevollmächtigung zu meistern.

Entsprechende Angebotsstrukturen, wie auch die qualifizierte Beratung zu Vorsorgevollmachten sollen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge verankert sein. Mit einer angemessenen und verlässlichen Finanzausstattung sollen die Betreuungsvereine weiterhin in der Lage sein, ihrer originären Aufgabe einer ortsnahen Anlaufstelle

für Fragen im betreuungsrechtlichen Bereich nachzukommen und die Thematik im kommunalen Netzwerk entsprechend zu vertreten. Eine angemessene und verlässliche Finanzausstattung ist notwendig, weil der Betreuungsverein die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Bürger ganzjährig sicherstellen muss und qualifiziertes Personal vorzuhalten hat.

Auch die Betreuungsvereine teilen der Verwaltung regelmäßig mit, dass deren Hauptsorge die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher ist. Aufgrund der Entwicklung der Alterspyramide sowie des räumlichen Auseinanderdriftens der Familien erwarten die Vereine in den kommenden Jahren steigende Anfragen. Auf der anderen Seite stellen die Betreuungsvereine fest, dass in der Haltung zu einem solch anspruchsvollen Ehrenamt ein Wandel stattfindet. Die Gewinnung von Ehrenamtlichen wird schwieriger, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen schwindet. Die Betreuungsvereine benötigen dringend die Unterstützung der gesellschaftlichen Akteure aus Politik und den Gemeinwesen für den Einsatz zu einem humanen Gemeinwesen. Die Beratungsbedarfe im Bereich der Beratung von Angehörigenbetreuern sowie Bevollmächtigten wird intensiver. Menschen übernehmen Vollmachten in einem immer mehr verrechtlichten Gesellschaftsrahmen. Auch die Beratungen im Bereich der Patientenverfügungen steigen ebenfalls. Die Patientenverfügung wird in Heimen und Kliniken vermehrt nachgefragt, jedoch werden auch diese Regelungen stetig komplexer und erklärungsbedürftiger.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales nimmt den Bericht zum Betreuungsrecht zur Kenntnis.